

Neue Lehrbuchformate am Beispiel des Smartbook Grundrechte

ZDRW im Gespräch mit Emanuel V. Towfigh und Alexander Gleixner*

Der kanadische Kommunikationstheoretiker Marshall McLuhan hat die berühmt gewordene Sentenz geprägt „The medium is the message“. Er wollte damit darauf hinweisen, dass neben dem Inhalt eines Mediums auch dessen Form einen eigenständigen Gehalt hat (message as content and character of a medium). In diesem Sinne: Was ist die „Message“ Ihres jüngst erschienen „Smartbooks Grundrechte“?

Das Jurastudium erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Am Selbstlernen führt kein Weg vorbei. Die Studierenden stehen gerade zu Beginn ihres Studiums vor der Herausforderung, eigene Lernstrategien und -gewohnheiten zu entwickeln. Der effektivste Lernweg hängt damit maßgeblich vom Individuum ab. Das ist im Sinne Ihrer Frage die „Message“ des Smartbooks Grundrechte: Durch seine Form macht es den Studierenden verschiedene Angebote, um sich die Grundrechte zu erarbeiten; es geht dabei insofern über ein klassisches Lehrbuch hinaus, als es die Bestimmung des Lernwegs den Studierenden überlässt, den Lernweg individualisierbar macht: Lerne ich bspw. primär mit einem geschriebenen Text oder ist mir die Wissensvermittlung durch Lernvideos oder Podcasts eingängiger? Mit welchen Fällen übe ich die Anwendung? Prüfe ich meinen Lernerfolg anhand der formulierten Lernziele oder nutze ich dafür die Jurafuchs-App? Arbeite ich mit einem gedruckten Buch oder am Bildschirm?

Ein weiterer Aspekt ist, dass das Smartbook konsequent digital gedacht ist – es ist in vielerlei Hinsicht für die Nutzung am Computer oder Tablet optimiert, nicht zuletzt etwa, indem alle Quellenangaben (seien es Normen, Entscheidungen oder Literaturverweise) mit einem Link zur Online-Fundstelle hinterlegt sind. Die Idee dahinter ist aber noch größer: Die Digitalisierung ermöglicht es ganz allgemein, Massenprodukte zu individualisieren – das Produkt kann sich von Nutzerin zu Nutzer unterscheiden, ganz so wie sich Smartphones unterschiedlicher Nutzer:innen einerseits vollkommen gleichen und andererseits vollkommen unterscheiden. In diese Richtung wollen wir mit dem Smartbook gehen: Die Lernenden sollen ihren Lernweg individuell gestalten können. Da haben wir aber natürlich noch eine Wegstrecke vor uns.

Sie arbeiten beide an einer (der drei in Deutschland konkurrierenden) privaten Law School(s). Ist es Zufall, dass ein Lehrmedium dieser ‚neuen‘ Gestalt aus einem

* Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der EBS Law School, Distinguished Scholar in Residence an der Peking University School of Transnational Law sowie Research Affiliate am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern; Alexander Gleixner ist Rechtsreferendar am LG Wiesbaden und Doktorand am Lehrstuhl von Professor Towfigh.

privaten Hochschulkontext stammt? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Innovationskraft staatlicher und privater Fakultäten im Vergleich?

Aus unserer Sicht ist es eher kein Zufall, dass ein solches neuartiges Lern-/Lehrmedium aus einem privaten Hochschulkontext stammt. Das hat vor allem zwei Gründe: An einer privaten Universität ist einerseits alles ein bisschen kleiner und damit auch flexibler – es ist leichter, mit neuen Formaten in der Didaktik zu experimentieren, das wird auch ermutigt. Andererseits stehen wir, wie in der Frage anklingt, spürbar im Wettbewerb – und müssen unsere Studiengebühren rechtfertigen. Der damit einhergehende Innovationsdruck verlangt gerade auch auf didaktischer Ebene anspruchsvoll zu „liefern“, um die Studierenden von der eigenen Lehre zu überzeugen und sie im Examen erfolgreich zu machen. Der Lehre wird daher an Privatuniversitäten regelmäßig wohl eine größere Bedeutung beigemessen als an den staatlichen Universitäten. Das zeigt sich auch daran, dass Studierende an den Privatuniversitäten in aller Regel keine externen Repetitorien besuchen, oder an der Diskussion um den „integrierten Bachelor“, den die privaten Jura-Fakultäten ganz selbstverständlich anbieten, der aber an den staatlichen Fakultäten teilweise noch auf Widerstand stößt. Vielleicht kann man insgesamt sagen, dass das private Umfeld Innovationen in der Lehre begünstigt.

Sie kooperieren für das Buch in doppelter Hinsicht mit wirtschaftlich orientierten Akteuren: der Kanzlei Noerr und der Go Legal GmbH aus Berlin, die die kostenpflichtige Lern-App „Jurafuchs“ betreibt, mit der das Buch „verlinkt“ ist. Was bedeutet es für die Entwicklung moderner open access-Lehrmedien, wenn diese nicht ohne Unterstützung aus dem ökonomischen Sektor realisiert werden können? Oder könnten sie?

Die Frage der Finanzierung spielt gerade bei *open access*-Medien eine große Rolle. Mit Blick auf das Smartbook konnten wir für die *open access*-Gebühr und für die Produktion der Videos die Kanzlei Noerr gewinnen, die das Projekt mit einem substanziellen Betrag vorfinanziert hat. Ohne diese finanzielle Unterstützung wäre die *open access*-Veröffentlichung nicht möglich gewesen und wir hätten auch die Videos nicht so professionell produzieren können. Das Buch wäre – wie die allermeisten Lehrbücher – nicht nur in der Druckversion, sondern auch online kostenpflichtig gewesen, und das hätte die Nutzungsmöglichkeiten und die Individualisierbarkeit der Lernwege spürbar beschränkt. Deshalb sind wir Noerr dankbar – die Sozietät hat gleichsam allen deutschen Jurastudent:innen ein Lehrbuch geschenkt.

Wir sind überzeugt davon, dass gerade in einer Wissensgesellschaft der Zugang zu Wissenschaft – Forschung und Lehre – möglichst barrierefrei sein sollte. Gleichzeitig müssen die Verlage bzw. all jene, die hochwertige Inhalte erzeugen und bereitstellen, für ihre Arbeit vergütet werden. Da findet zurzeit ein epochaler und sehr herausfordernder Umbau der Geschäftsmodelle statt, von dem unsere Gesellschaft sehr profitieren wird. Es wäre natürlich begrüßenswert, wenn von staatlicher Seite

aus Mittel für *open access*-Veröffentlichungen bereitgestellt würden; da werden die Bibliotheken künftig eine größere Rolle spielen. Und man muss kreative neue Finanzierungswege finden, wie wir mit Noerr oder noch andere; das umso mehr als eine Privatuniversität nur in sehr beschränktem Umfang zusätzliches Geld für *open access*-Gebühren erwirtschaften kann.

Was die Lern-App „Jurafuchs“ angeht, haben wir in den Lehrveranstaltungen zu den Grundrechten – also *Blended-Learning*-Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften – sehr gute Erfahrungen gesammelt, die EBS Law School hat eine Campus-Lizenz für die Studierenden erworben. Die Studierenden sind begeistert, sie nutzen die App vor allem zur Wiederholung und Festigung. Aus unserer Sicht ist das ein zusätzliches Angebot, ein weiteres Medium mit einer neuen Darbietungsform von Lern-Inhalten; eine weitere Möglichkeit, Lernen zu individualisieren. Aber wir würden das, vielleicht anders als die Förderung durch Noerr, nicht als kommerzielle Kooperation einordnen: Wir verlinken ja auch auf Bücher, Kommentare, Aufsätze von „wirtschaftlich orientierten“ Verlagen – und auch zu diesen dringt man nur durch, wenn man das Buch gekauft oder die Datenbank lizenziert hat: Weil die Erstellung, Bereitstellung und Verbreitung von Inhalten natürlich Geld kostet und fair bezahlt werden muss.

Wie haben Sie sichergestellt, dass die Inhalte des Buches und der Lehrvideos auf der einen Seite mit den Inhalten der Jurafuchs-App auf der anderen Seite abgestimmt sind? Können Sie uns hier einen Einblick in die Organisation Ihres Arbeitsprozesses geben?

Die EBS Law School bietet den Studierenden über eine Campuslizenz Zugang zu den Inhalten der Jurafuchs-App – wie zu Beck Online oder anderen digitalen Angeboten. Seit dem Wintersemester 2021 haben wir die Jurafuchs-App in die Veranstaltungen zu den Grundrechten integriert. Daraus hat sich dann ein stetiger und enger Austausch mit den Entwicklern der App ergeben: teilweise ist die App auf unsere Bitte hin mit Inhalten angereichert worden, vor allem aber haben uns die Entwickler passgenaue „Deeplinks“ zur Verfügung gestellt, also Verweise, die von unseren Materialien aus direkt und ohne Umweg zu den passenden Inhalten in der App führen, so dass alles „aus einem Guss“ ist. Da das Smartbook aus der Grundrechte-Vorlesung an der EBS Law School¹ hervorgegangen ist, konnten wir diese „Sprungmarken“ zu den Inhalten der Jurafuchs-App weitgehend übernehmen. In die umgekehrte Richtung haben wir aber auch zusammen mit Jurafuchs *open access*-Podcast-Folgen zu einigen grundrechtsrelevanten BVerfG-Entscheidungen („Klassiker“) aufgenommen, die im Smartbook erörtert werden, und auf diese Weise auch weitere Audio-Inhalte geschaffen, die die Nutzungsmöglichkeiten des Smartbooks erweitern.

1 Zur Vorstellung des Lehrkonzepts der Grundrechte-Vorlesung vgl. *Towfigh/Keesen/Ulrich*, *Blended Learning und Flipped Classroom in der grundständigen Lehre*, ZDRW 2022, S. 87 (87).

Das Buch versucht auf verschiedenen Ebenen neue Wege zu gehen: Es integriert Lehrvideos, es orientiert sich im Aufbau der Kapitel an Prinzipien der Hochschuldidaktik, vor allem in der deutlichen Ausflagung konkreter Lernziele, es verlinkt Lernkontrollen der Jurafuchs-App und etwa Gerichtsentscheidungen und ist ein open access-Lehrmedium. Besteht zwischen diesen verschiedenen Punkten ein Zusammenhang in dem Sinne, dass das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile? Anders gefragt: Von welchem didaktischen Verständnis ist das Buch als Ganzes getragen?

Das ist eine schwierige Frage! Wir folgen keiner speziellen didaktischen „Schule“. Aber wir haben uns mit verschiedenen didaktischen Ansätzen *theoretisch* auseinandergesetzt und versucht, das zu implementieren, was uns für den Lernerfolg beim Thema „Grundrechte“ einleuchtete; und wir haben in den letzten Jahren in den Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften *praktisch* viel ausprobiert, Erfahrungen gesammelt und systematisch ausgewertet; Ideen getestet und verworfen oder verfeinert. Daraus ist dann ein einheitliches didaktisches Konzept gewachsen – man könnte es vielleicht am ehesten unter die Überschrift „Zugänge“ stellen: Wir versuchen mit dem Medium vielfältige Zugänge zum Stoff zu ermöglichen und so unterschiedliche Lerngewohnheiten und Lerntypen anzusprechen. Dies spiegelt sich in der gesamten Gestaltung des Smartbooks wider. Ziel ist es, bei den Lernenden einen selbstgesteuerten Fähigkeitserwerb zu fördern – durch Strukturierung des Stoffs und Steuerung des Lernvorgangs, durch Anregungen und Angebote – und so über eine reine Wissensvermittlung hinauszugehen. Die Devise „das neue Lernen heißt verstehen“ (Titel eines Buches von *Henning Beck*) wollen wir so für das Thema Grundrechte umsetzen. Am Ende wollten wir aber auch das Buch schreiben, mit dem wir selbst gerne gelernt hätten.

Das Buch enthält eine Fülle an Material: rund 400 Seiten Text, 67 Lernvideos, zahlreiche weiterführende Literatur- und Rechtsprechungshinweise. Wie und vor allem in welchem zeitlichen Umfang sollte das Buch – insbesondere neben einer herkömmlichen Grundrechtsvorlesung – am sinnvollsten genutzt werden? Und über Ihr Buch hinaus: Wie sehen Sie die Entwicklungen der nächsten Jahre in der Lehre der Rechtswissenschaft? Welche Rolle wird der Lehre im Hörsaal, der Lehrbuch-Lektüre sowie der Nutzung anderer Medien aus Ihrer Sicht zukommen?

Die Lehre der Rechtswissenschaft wird sich aus unserer Sicht stark im Zusammenspiel von klassischer, persönlicher „chalk and talk“-Lehre mit den Möglichkeiten, die das Internet und digitale Formate bieten, fortentwickeln. Da liegt eine große Chance, gerade für Massenstudiengänge wie Jura. Um noch einmal auf das Eingangsbeispiel „Smartphone“ zurückkommen: Die Geräte werden millionenfach ganz einformig hergestellt, ihre Nutzung ist aber ganz mannigfaltig. Wir können die Digitalisierung nutzen, um den Studierenden zu ermöglichen, ihr Lernen, ihr Lernerlebnis zu individualisieren, ihren eigenen Rhythmus und Modus zu finden.

Aber auch jenseits dieser grundlegenden Idee kommt moderne Hochschuldidaktik nicht ohne die Digitalisierung aus, weil sie das Lernen effizienter machen kann. Die Studierenden können bspw. ihre Zeit besser einsetzen, weil alle Gesetzesnormen, Rechtsprechungs- und Literaturnachweise verlinkt sind. Durch die umfassende Verlinkung von passenden Übungsfällen wird den Studierenden zudem ermöglicht, die Anwendung des erworbenen Wissens direkt im Gutachten einzuüben, ohne zuvor eine zeitaufwendige Fallrecherche durchführen zu müssen. Mit Hilfe der klar formulierten Lernziele oder mit der Jurafuchs-App können sie ihren Lernstand ermitteln. Das Smartbook versucht, in einer didaktisch klug strukturierten Art und Weise viele Inhalte anzubieten. Aber: Aufgrund der Materialfülle kann natürlich nicht jeder Inhalt des Buchs genutzt werden – die Lernenden müssen eine Auswahl treffen. Das ist alles sehr effizient und kommt auch der modernen Arbeitspraxis sehr nah.

Bei alledem wird die Präsenzveranstaltung Dreh- und Angelpunkt juristischen Lernens bleiben – und Medien wie das Smartbook und insbesondere die Videos werden, können und sollen den Besuch einer Vorlesung nicht ersetzen. Die persönliche Interaktion ist, das zeigen Studien immer wieder, motivational und kognitionspsychologisch ein kaum hoch genug einzuschätzender Erfolgsfaktor beim Lernen. Gleichwohl sind auch hier noch Entwicklungen denkbar: So kann etwa durch die Bereitstellung von Online-Lernmaterialien (etwa Podcasts oder Videos) zuweilen die reine Wissensvermittlung vor die eigentliche Präsenzvorlesung gezogen werden („*flipped classroom*“); die Präsenzveranstaltung kann sich dann auf Vertiefung, Kontextualisierung und Fallbearbeitung konzentrieren, was eine Interaktion auf einem höheren Wissenstand ermöglicht.² Im angelsächsischen Raum ist diese für Lehrende und Lernende gleichermaßen oftmals anregendere Form der Lehre inzwischen weit verbreitet.

Sie orientieren sich im Buch an der Lernzieltaxonomie von Bloom, indem Sie die verschiedenen und verschieden anspruchsvollen Lernziele für die einzelnen Kapitel voranstellen. Das kennt man so bislang aus publizierten Ausbildungsmedien in der Rechtswissenschaft nicht, obwohl Lernzieltransparenz eine der zentralen Forderungen der allgemeinen Hochschuldidaktik ist. Warum, glauben Sie, hat sich das bislang nicht durchgesetzt? Welchen Wert sehen Sie darin – nicht nur für das Lernen, sondern auch für das Lehren?

Generell waren wir bemüht das umzusetzen, was in der juristischen Fachdidaktik und in der allgemeinen Hochschuldidaktik Stand der Forschung, *state of the art*, ist. Lernziele sind – wie die Frage ja unterstreicht – ein großes Desiderat. Sie sind didaktisch hilfreich, weil die Lernenden wissen, was als Nächstes kommt, auf welches Ziel sie hinarbeiten – und sie können die Fragen zur Selbstkontrolle nutzen,

2 Vgl. Towfigh/Keesen/Ulrich, Blended Learning und Flipped Classroom in der grundständigen Lehre, ZDRW 2022, S. 87 (92).

sie können ihren Lernfortschritt viel unmittelbarer und kleinteiliger bemessen und Lücken identifizieren.

Aber auch aus Sicht der Lehrenden sind Lernziele sinnvoll und hilfreich: Man plant den Stoff „vom Ende her“ – was müssen die Studierenden nach der Lerneinheit „können“, was muss ich ihnen dafür vermitteln? Welche Ebenen kann und muss ich anzusprechen (bei *Bloom* sind das Wissen – Verständnis – Anwendung – Analyse – Synthese – Evaluation). Die Lehrveranstaltung lässt sich so sehr systematisch entwickeln und gestalten, und man hat z.B. auch direkt gute Filter für wichtig/unwichtig und Maßstäbe für „Vollständigkeit“: Ist der (Ab-)Satz, sind die Ausführungen förderlich für die Erreichung des konkreten Lernziels? Das war sowohl bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen, aber auch des Smartbooks eine große Hilfe.

Und dann bringen die Lernziele natürlich die Erwartungen von Lehrenden und Lernenden in Kongruenz: Sie ermöglichen beiden Seiten zu kontrollieren, ob die Studierenden auf dem richtigen Weg sind, und stellen die Möglichkeit einer rechtzeitigen Intervention sicher. Auf beiden Seiten verringern sich damit potenzielle Konflikte, die durch divergierende Erwartungen entstehen.

Es ist schwer zu sagen, weshalb sich die Lernzieltransparenz bislang nicht durchgesetzt hat. Eine Vermutung ist, dass sich die rechtswissenschaftliche Lehre bislang sehr mit der Vermittlung der Inhalte *an sich* beschäftigt und weniger mit der Rechtsdidaktik, also der Frage nach der Art und Weise der *Vermittlung* dieser Inhalte. Aber das ändert sich zurzeit ja glücklicherweise, wie sich etwa am Erfolg dieser Zeitschrift und des neuen Handbuchs zur juristischen Fachdidaktik ihres Herausgebers *Krüper* ablesen lässt!

Die Strukturierung von Ausbildungsmedien (und Lehrveranstaltungen) an Lernzielen ist, richtig verstanden, eine anspruchsvolle Angelegenheit, weil sie sich idealerweise auf die unterschiedlichen Strukturen und Erscheinungsformen juristischen Wissens bezieht. Wie sehen Sie das für das Feld der Grundrechte? Welche Wissensformen dominieren hier und wo liegt dementsprechend der Schwerpunkt der definierten Ziele? Und: Wie stellen Sie sicher, dass die diversifizierten Inhalte (Text, Videos, App-Inhalte) und Ziele miteinander korrespondieren – wie war hier der Arbeitsprozess?

Einen Schwerpunkt auszumachen, welche Stufe der Lernzieltaxonomie die juristische Inhaltsvermittlung bzw. speziell jene der Grundrechte dominiert, ist schwierig. Grundsätzlich ist im Jurastudium die *Anwendung* (3. Stufe) von abstrakten Normen auf einen definierten Lebenssachverhalt eine entscheidende Fähigkeit. Da wir an der Universität nicht „alles Recht“ vermitteln können, sondern nur exemplarisch arbeiten, wird mit zunehmender Studiendauer und für den Eintritt ins Berufsleben die *Synthese* (5. Stufe), also die kreative Anwendung von Strukturen auf neue (unbekannte) Bereiche wichtiger; und natürlich muss auch die Überzeugungskraft juristischer Argumente bewertet werden (*Evaluation*, 6. Stufe).

Zu Beginn bedarf es dazu natürlich eines Verständnisses der Normeninhalte (1. und 2. Stufe). Auf welche Lernziele man den Fokus legen sollte, ist deshalb sehr stark davon abhängig, in welchem Stadium des Jurastudiums man sich befindet. Zur Unterstützung der Lernenden haben wir daher die jeweiligen Fragen innerhalb der Lernziele nochmals farblich – je nach Schwierigkeitsgrad – unterteilt.

Der Arbeitsprozess für die Formulierung der Lernziele war iterativ. Ausgangspunkt waren die Lernziele, anhand derer das Studienprogramm gleichsam definiert wurde. Dann haben wir die Videos gedreht (die fast ausschließlich Wissen vermitteln) und den Text ausformuliert, Übungsfälle ausgewertet und ausgewählt. Dabei sind Lücken bisweilen in den Lernzielen sichtbar geworden, die wir dann umformuliert oder ergänzt haben, und mancher Absatz ist umgekehrt gestrichen worden, weil er nicht zur Erreichung eines Lernziels beitrug. Danach haben wir besprochen, welchen Schwierigkeitsgrad wir der jeweiligen Frage beimessen. Zudem haben wir hinter jede Frage einen Link gesetzt, damit man bei der Lernkontrolle bei Bedarf nochmals an die einschlägige Stelle im Lehrbuch springen kann. Dort können sich dann auch weitere Verweise auf Videos oder App-Inhalte befinden.

Noch eine weitere Frage zum Arbeitsprozess: Können Sie uns einen Einblick geben einerseits in die technische Erstellung der Lehrvideos (Hardware, Software, Post-Production) und andererseits in die inhaltliche Konzeption? Folgen die Videos einer einheitlichen Struktur (oder mehreren wiederkehrenden)? Welche didaktischen Überlegungen haben Sie bei der Erstellung der Videos angestellt?

Zunächst, für die eiligen Leser, die Kurzfassung: Technisch stellt die Produktion ansprechender Videos heute keine Herausforderung mehr dar. Sie ist aufwendig, aber keine „Raketenwissenschaft“.

Ausführlicher, für jene, die erwägen, selbst Videos zu produzieren:

- *Bild*: Für die Aufnahmen lassen sich handelsübliche Camcorder verwenden, ebenso wie Spiegelreflexkameras (die in der Regel eine sehr gute Bildqualität liefern, aber oftmals keinen Autofocus bieten, so dass man sich nur eingeschränkt bewegen kann) – oder aber Smartphones (z.B. ab iPhone 12), die inzwischen hervorragende Videos aufnehmen. Daher bedarf es meist nur eines Stativs, aber keiner neuen Hardware. Mit Blick auf die Bearbeitung und Sicherung der erzeugten Datenmengen, aber auch auf das spätere Streaming, haben wir uns für eine Aufnahme in HD-Qualität entschieden und von 4K/UHD im Moment (noch) Abstand genommen. Wichtig sind ein Greenscreen und eine gute Ausleuchtung; entsprechende Einsteiger-Sets gibt es im Online-Handel für ca. 250 € (Greenscreen, zwei Softboxen, zwei Diffusoren/Schirmlampen, inkl. Stativen für Screen und Lampen). Der genutzte Raum sollte eine freie Fläche von mindestens 9 m² bieten und vollständig abdunkelbar sein (natürliches Licht erschwert später die Post-Production).
- *Ton*: Für die Aufnahmen ist ein hochwertiges Ansteck-Funkmikrofon empfehlenswert (z.B. von Røde; an Ersatzbatterien denken!). Man kann die Tonspur

gesondert aufnehmen, das erschwert aber später den Schnitt, weswegen der Empfänger des Funkmikrofons mit dem Toneingang des Aufnahmege­r­äts verbunden werden sollte (dafür bedarf es meist eines Adapters, bei Verwendung eines iPhones gar eines zweiten Adapters, damit die Kamera während der Aufnahme mit Strom versorgt werden kann).

- *Post-Production*: Wir haben sehr gute Erfahrungen mit Adobe Premiere Pro gemacht. Das Programm ist bedienerfreundlich, mit ca. 210 € p.a. (Education-Lizenz) bezahlbar und lässt sich sowohl auf Windows-PCs wie auf Macs einsetzen (was eine Bearbeitung durch verschiedene Personen erleichtert und auch eine spätere Bearbeitung durch andere Personen gewährleistet). Die Leistungsfähigkeit der verwendeten Hardware (Desktop-Rechner oder Laptop) wirkt sich zwar in den Bearbeitungs- und Wartezeiten aus, ist aber für die Qualität des Endprodukts irrelevant. Mit Premiere Pro wird die Tonqualität optimiert, außerdem die sprechende Person aus dem grünen Hintergrund „freigestellt“, mit einem Schatten versehen und vor einem anderen Hintergrund positioniert. Die Hintergründe („Tafelbilder“) haben wir mit PowerPoint erstellt, als Bilddateien in HD-Qualität exportiert und dann in Premiere Pro eingefügt (auf gute Kontraste achten). Der Film kann dann geschnitten, mit Intro und Outro versehen und in das Zielformat (in der Regel MP4) ausgegeben werden.

Die begleitenden Lehrvideos gliedern sich didaktisch in drei verschiedene Kategorien: (1) „Grundlagen-Videos“ zu den allgemeinen Grundrechtslehren (etwa den Grundrechtsfunktionen); (2) „Grundrechte-Videos“, die das (dogmatische) Grundwissen zu den einzelnen Grundrechten vermitteln; und (3) „Entscheidungs-Videos“, die besonders relevante Leitentscheidungen des BVerfG mit prägendem Einfluss auf die Dogmatik der Grundrechte erläutern.

Die Videos folgen je nach Kategorie einer einheitlichen Struktur: Die Videos zu den einzelnen Freiheitsrechten sind nach dem klassischen dreistufigen Prüfungsaufbau (Schutzbereich – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung), jene zu den Gleichheitsrechten entsprechend zweistufig (rechtlich relevante (Un-)Gleichbehandlung – verfassungsrechtliche Rechtfertigung) aufgebaut. Am Ende jedes Videos findet sich ein „Wrap-Up“, das die wichtigsten Lerninhalte zum jeweiligen Grundrecht in Form eines Prüfschemas zielgerichtet für Prüfungen aufbereitet und wiederholt. Die Entscheidungs-Videos stellen zuerst kompakt den der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt dar, fassen dann die wesentlichen Aussagen des BVerfG zusammen und ordnen abschließend die Relevanz der Entscheidung für die Rechtswissenschaft und -praxis ein. Die Videos zu den allgemeinen Grundrechtslehren sind sehr vielfältig und folgen daher keiner einheitlichen Struktur.

Lehrmedien sind „work in progress“. Gibt es Pläne für „the next big thing“ künftiger Auflagen? Wo sehen Sie selbst noch didaktisches Entwicklungspotential Ihres Buches?

Wir sind zwar erstmal froh, dieses Mammut-Projekt gestemmt zu haben – aber wir haben natürlich reichlich weitere Ideen. Die hängen mit der weiteren Individualisierung des Lernwegs und der Unterstützung der Studierenden in ihrem Lernprozess zusammen.

Der nächste Schritt wäre, die Videos interaktiver zu gestalten: Sie könnten durch Fragen unterbrochen werden, deren richtige Beantwortung Voraussetzung dafür ist, dass das Video weiter abgespielt wird (Mikro-Selbstkontrollen). Kleine „Quizzes“, die z.B. über den Technologie-Standard *HSP* mit den Videos verbunden werden können, sollen mehr Abwechslung in den Lernprozess bringen (sog. *Gameifizierung*, die zu höherer Motivation beiträgt) und selbständige Lernstandskontrollen ermöglichen. Hier können wir von Angeboten wie *Jurafuchs* lernen und ggf. auch weitere Kooperationsmöglichkeiten entwickeln (etwa spielerischen Wettbewerb mit Punkten, die gesammelt werden können). Das ist technisch heute schon alles möglich, der Aufwand liegt in der Umsetzung.

Herausfordernder – und vielleicht auch spannender – ist die weitere Individualisierung der Inhalte auf einer eLibrary-Plattform voranzutreiben. Das Smartbook ist ja in gewisser Weise nur ein Zwischenschritt der Entwicklung der digitalen Unterstützung des Lernens. Natürlich kann man die PDF-Datei heute schon auf einem Tablet mit einem Stift bearbeiten, bunt anmalen, kommentieren, auf dem eigenen Gerät speichern – und das passiert auch. Aber das ist letztlich nur die Digitalisierung einer analog gedachten Buchnutzung. Was aber, wenn sich Passagen des Textes aktualisieren und man über die Aktualisierung informiert würde (was Anwendungsmöglichkeiten weit über das Studium hinaus eröffnet)? Wenn man in der eLibrary künftig eigene Kommentare hinzufügen oder andere Texte anheften, eigene Querverweise in andere Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze, aber auch zu Videos und Podcasts einfügen könnte? Wenn man solchen „user-generated content“ mit Kommiliton:innen austauschen und mit ihnen live oder in der Vorlesung darüber diskutieren könnte? Wenn man ohne größeren Aufwand digitale „Karteikarten“ erzeugen und sich von einem Chat-Bot oder von Kommiliton:innen abfragen lassen könnte? Wenn die Plattform analysiert, welche Lernmethoden individuell erfolgversprechend sind und Tipps zur Unterstützung des Lernwegs gibt, wenn sie über den Lernfortschritt informiert und auf Lücken hinweist? So ließe sich über die Zeit ein ganz individueller Material-Korpus erzeugen. Früher musste ein Buch möglichst viele Lerntypen bedienen; die Digitalisierung wird es künftig in viel stärkerem Maße ermöglichen, sich individuell ein eigenes Lernmedium zu gestalten. Der Inhalt bleibt gleich – aber wir nehmen ihn in der Form auf, die wir individuell-kognitiv am besten verarbeiten können.

Und wenn man dann all das digital und mit statistischen Modellen unterstützt analysiert, dann kann man wiederum viel darüber lernen, wie man Inhalte noch

besser vermitteln kann – wiederum ein iterativer Prozess. All die Methoden, die die großen Konzerne nutzen, um unsere individuellen Präferenzen zur Optimierung unseres Konsums zu nutzen, kann man auch dafür einsetzen, unsere Kognition optimal für effektives Lernen zu nutzen. Wenn man mit den Nutzerdaten und -interaktionen spezialisierte Formen künstlicher Intelligenz füttert – zurzeit sind etwa Large Language Models wie ChatGPT oder Claude.ai in aller Munde und scheinen vielversprechende Anwendungen auch für die Rechtspraxis zu ermöglichen – sind perspektivisch noch einmal ganz andere Lernformen möglich (übrigens ist auch hier *Jurafuchs* Vorreiter im Einsatz solcher Technologien für ein innovatives Lernen).

Zum Abschluss der Antwort auf diese Frage ein großes „ABER“: Das ist Zukunftsmusik. Im Moment noch schrill und unausgegoren, ganz klar. Es geht mehr darum, die Richtung aufzuzeigen, in die sich Lernen und auch Lernmedien entwickeln können.

Eine inhaltliche Frage: Es wird gemeinbin beklagt, dass die Zeit der Lehrbücher, in denen noch eine wissenschaftliche Weltsicht auf den jeweiligen Gegenstand entfaltet wird, vorbei ist – die „Skriptisierung“ der Lehrbuchkultur. Wie ist Ihre Perspektive darauf: Sind die Zeiten der „großen Lehrbucherzählungen“ vorbei, vielleicht, weil etwa im Öffentlichen Recht „Schulstreits“ an Bedeutung verloren haben? Ist an die Stelle einer Weltsicht die Rezeption der (Verfassungsgerichts)Rechtsprechung getreten, durch die Lehrbücher geprägt werden? Wie positionieren Sie Ihr Lehrbuch insoweit? Und: Gibt es übergreifende Motive im Verständnis der Grundrechte, die das Buch inhaltlich prägen?

Das Jurastudium wird nicht zuletzt aufgrund des immer weiter ausufernden Prüfungsstoffs – was ja schon seit Generationen beklagt wird, aber offenbar strukturell unumkehrbar ist – als schwierig empfunden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Studierenden eher auf knappe Skripte zurückgreifen als auf ein seitenstarkes Lehrbuch, um den Prüfungsstoff möglichst schnell zu „inhalieren“. Das ist aber aus vielfältigen Gründen zu kurz gesprungen. Juristische Bildung vermittelt sich nicht in „Bulletpoints“ oder in Merksätzen nach der Hemmer-Methode. Das Smartbook positioniert sich deshalb klar gegen eine „Skriptisierung“ der Lehrbuchkultur, es geht theoretisch in die Tiefe, es vermittelt den Umgang mit schwierigen Rechtsfragen in der Praxis, und es schildert den Kontext – ohne dabei die Bedürfnisse der Studierenden aus den Augen zu verlieren.

Die Frage nach den „großen Lehrbucherzählungen“ ist von der Skriptisierung vielleicht noch einmal zu unterscheiden. Eine These – *ad hoc* und unausgereift, das wollen wir uns in einem Interview ausnahmsweise einmal leisten – dazu könnte lauten, dass wir heute wissenschaftlich eine ganz andere lebenswirkliche Komplexität verarbeiten als in der Weimarer oder der jungen Bonner Republik, und dass es ja auch kaum noch wissenschaftliche Großtheorien und Schulen, ja nicht einmal mehr ernsthafte Ideologien gibt. Wir kennen nicht mehr nur „schwarz“ und

„weiß“, „richtig“ und „böse“, „kalt“ und „Krieg“ – wir differenzieren viel stärker, respektieren Schattierungen. Das ist eine große Errungenschaft (die die neu aufkeimenden Populismen gerade wieder in Frage stellen – aber wir wollen optimistisch bleiben). Es ist schwierig, wissenschaftlich lauter über ein so komplexes Bild eine einheitliche „Weltsicht“ zu legen – erst recht in einem Lehrbuch für Studierende, das ja immer (auch) den „gefestigten“ Stand einer Wissenschaft (und die Zweifel daran) dokumentieren soll, allzumal wenn es dann noch der Vorbereitung auf ein uferloses Staatsexamen dienen soll.

Zuletzt: Haben Sie zu den spezifischeren didaktischen Neuerungen, die das Buch bringt, bereits Rückmeldungen bekommen? Schließlich sind Innovationen ja nicht immer willkommen, weil sie vielleicht auch auf Defizite der bisherigen Situation hinweisen.

Die Reaktionen zum Smartbook Grundrechte sind bisher überaus positiv. Vor allem wird goutiert, dass das Smartbook stringent ein erkennbares didaktisches Konzept verfolgt, und dass es die digitalen Möglichkeiten ausschöpft. Außerdem beobachten wir, dass das Werk, weil es *open access* erschienen ist, auch von Menschen wahrgenommen wird, die nicht zur primären Zielgruppe juristischer Lehrbücher gehören. Da es sich um eine Erstauflage handelt, gibt es natürlich noch Verbesserungspotential. So ist ein Desiderat, dass die Videos noch stärker mit erläuternden Graphiken angereichert werden könnten. Eine weitere Herausforderung, auf die hingewiesen wurde, ist die Aktualität des Smartbooks sicherzustellen – gerade in der eBook Version. Wir sind noch am überlegen, ob es beim Smartbook sinnvoll ist, in „Auflagen“ zu denken, oder ob wir nicht Inhalte sehr viel zeitnäher aktualisieren sollten – und ob das überhaupt realistisch zu leisten ist. Auch Verlinkungen auf Internetquellen müssen aktuell gehalten werden, um das Smartbook gewinnbringend nutzen zu können. Deshalb sitzen wir bereits daran, erste Inhalte zu überarbeiten, um dem Anspruch an Aktualität gerecht zu werden.

Towfigh, Emanuel V., Gleixner, Alexander, Smartbook Grundrechte – Ein hybrides Lehrbuch mit 67 Lernvideos, Baden-Baden, 2022.

doi.org/10.5771/9783748911197